



# **Gesamtbericht**

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1370/2007

des

Zweckverbands Oberhessische  
Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr)

Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg / Hessen

**für das Berichtsjahr 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	3
1.1.	Rechtliche Grundlage und Umsetzung .....	3
1.2.	Zuständige Behörde und Veröffentlichung .....	3
2.	Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen .....	4
2.1.	Lokaler Busverkehr .....	4
3.	Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement .....	5
3.1.	Bedienungsqualität .....	5
3.2.	Beförderungsqualität .....	5
3.3.	Vertrags- und Qualitätscontrolling .....	6
4.	Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge .....	6
4.1.	gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. von Art. 2 e VO (EG) 1370/2007 .....	11
5.	Ausgleichsleistungen .....	12
6.	Wettbewerb .....	13
6.1.	Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren .....	13
6.2.	Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr .....	13

## **1. Vorbemerkung**

### **1.1. Rechtliche Grundlage und Umsetzung**

Am 3. Dezember 2009 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (VO 1370) in Kraft getreten. Diese verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 in der durch VO 2016/2338 geänderten Fassung vom 14.12.2016:

*„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich zugänglich. Dieser Bericht beinhaltet den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeführt sind, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Internet-Portal.“*

### **1.2. Zuständige Behörde und Veröffentlichung**

Die VO 1370 definiert in Art. 2 b) die „zuständige Behörde“ wie folgt:

*„Jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.“*

Die Landkreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen sind Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 1. Dezember 2005“, zuletzt geändert am 4. September 2020. Die Aufgabenträgerschaft ist von den genannten drei Landkreisen auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr) übertragen worden. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Stadt Gießen, die als Sonderstatusstadt selbst die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV innehat.

ZOV-Verkehr ist somit für die Kreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 und hat über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich lokaler Buspersonennahverkehr einmal jährlich einen Gesamtbericht öffentlich zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt ZOV-Verkehr der Veröffentlichungspflicht entsprechend Art. 7 Abs. 1 der VO 1370 für das Jahr 2019 nach.

## **2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

Nach Art. 2 e) VO 1370 definiert sich die „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ als:

*„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“*

Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Gegenleistung erhält, die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

### **2.1. Lokaler Busverkehr**

Für die in Zuständigkeit des ZOV-Verkehr liegenden lokalen Personennahverkehre verwendet dieser standardisierte Vergabe- und Vertragsunterlagen, die eine dezidierte, vertragsspezifische Darlegung einzelner gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entbehrlich macht. Die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird durch den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 1370 (Verkehrs-Service-Verträge) sichergestellt. Diese Verträge haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten
- Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
- Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
- Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO)“
- Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
- Einhaltung von Vorgaben zum Vertrieb und zur Fahrgeldsicherung
- Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen von Qualitätserhebungen und Kontrollsystemen
- Berichts- und Meldepflichten der Auftragnehmer.

### **2.2. Regionaler Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr**

Der Regionale Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr liegt im Zuständigkeitsbereich der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

### **3. Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement**

Die Beförderungsqualität im ZOV-Verbandsgebiet richtet sich vor allem nach der Bedienungs- und Beförderungsqualität der vom RMV vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen. Bedienungshäufigkeit, Erschließungsqualität bzw. die geforderten Qualitätsstandards für die eingesetzten Busse sind darüber hinaus im Nahverkehrsplan für den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe – Fortschreibung 2014 (NVP) niedergelegt, sowie die Konkretisierung in den Festlegungen der Ausreichenden Verkehrsbedienung (AVB).

#### **3.1. Bedienungsqualität**

Die Bedienungsqualität umfasst die Verfügbarkeit der angebotenen ÖPNV-Dienstleistung im Hinblick auf Raum, Zeit und Häufigkeit. Zu den festgelegten Anforderungen an die Verbindungs- und Bedienungsqualität s.a. Kapitel 4.4 des NVP.

#### **3.2. Beförderungsqualität**

##### a) Fahrzeuge

Anforderungen an die Fahrzeuge werden in Kapitel 4.5 des NVP definiert und für Busse in Anlage 2 der AVB konkretisiert.

##### b) Fahrpersonal

Vorgaben an das Fahrpersonal sind in Kapitel 4.6 des NVP niedergelegt.

##### c) Haltestellen

- gesetzliche Haltestellenausstattung nach § 32 BOKraft (i.d.R. in der Verantwortung der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg/H. (VGO))
- Haltestellenkennzeichnung nach RMV-Gestaltungsregeln

##### d) Betriebsorganisation

- Betriebsstörungsmanagement (Verbindliche Regeln zum Umgang mit Betriebsstörungen)
- Beschwerdemanagement

##### e) Verkehrsintegration

ZOV-Verkehr stellt über die VGO sicher, dass unabhängig vom jeweiligen Betreiber der einzelnen Linien(bündel) integrale Grundsätze der Bedienungs- und Beförderungsqualität gewahrt werden. Dazu nimmt die VGO bestimmte Aufgaben des ÖPNV-Managements betreiberübergreifend wahr:

- Haltestellenmanagement
- Verwaltung der Tarifdaten
- Einnahmenabrechnung und Verbundmeldung
- Leistungen der ServiceZentren/Mobilitätszentralen
- Verwaltung und Fortschreibung der Fahrplandaten

### **3.3. Vertrags- und Qualitätscontrolling**

ZOV-Verkehr und VGO bedienen sich zur Überprüfung der Einhaltung vertraglicher Vorgaben verschiedener Instrumente des 2013 entwickelten Modifizierten Qualitätsmanagementsystems. Zum einen finden regelmäßig Erhebungen durch VGO-Personal statt, aber auch bei einer vermehrten Beschwerdehäufigkeit von Fahrgästen werden Überprüfungen vorgenommen. Schwerpunkte dieser Erhebungen sind der Zustand der Busse, die Pünktlichkeit der Fahrt sowie die Auslastung der Fahrzeuge. In unregelmäßigen Abständen finden darüber hinaus Kontrollen gemeinsam mit dem Regionalen Verkehrsdienst in Verbindung mit dem jeweiligen Schulverwaltungsamt statt. Hier werden neben den Kapazitäten auch die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge überprüft.

Allgemein geht es um Schwerpunktbetrachtungen bei Auffälligkeiten oder beschwerdebehafteten Einzelfällen. Ziel ist nicht, die Leistung der Verkehrsunternehmen lückenlos zu überwachen, sondern bei registrierten Vorfällen eine zeitnahe Behebung der vorhandenen Mängel im Sinne der Fahrgäste zu erreichen.

Zum anderen sind die befördernden Unternehmen vertraglich verpflichtet, die in den geschlossenen Verkehrs-Service-Verträgen niedergelegten Qualitätskriterien einzuhalten und Verstöße dagegen unverzüglich zu melden. Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen (sog. Berichtspflichten). Auch dies wird regelmäßig kontrolliert.

Im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben steht der VGO neben dem Qualitätsmesssystem ein umfassendes Instrumentarium zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen oder Verhängung von Vertragsstrafen zur Verfügung. Im Fall gravierender und dauerhafter Vertragsverletzungen ist die Kündigung der mit den Betreibern geschlossenen Verträge durch VGO und ZOV-Verkehr möglich. Damit wird die Einhaltung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge überprüft und gewährleistet.

Im elektronischen Vertragsmanagementsystem „eVMS“ werden alle vertragsrelevanten Abweichungen dokumentiert, die dann in die Jahresabrechnung einbezogen werden.

Seit Herbst 2018 arbeiten ZOV und VGO gemeinsam mit einem Dienstleistungsunternehmen am Aufbau eines separaten Systems, um zum Beispiel die Durchführung von Fahrten, Fahrtverläufe, Pünktlichkeit und den Fahrten zugeordnete Gefäßgrößen rechnergestützt erfassen und analysieren zu können.

## **4. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

Der ZOV schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 d) VO 1370, Verkehrs-Service-Verträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 i) VO 1370 ab:

*„Einer oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages*

*bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“*

Im Berichtszeitraum bestanden folgende Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG, teilweise mit Übertragung der Betriebsführung (BF) auf die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO), wobei der Genehmigungsinhaber dann als Subunternehmen der VGO tätig ist:

a) Vogelsbergkreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen	Konzession bis
Lauterbach 2 ALT	ALT 391	VGO		Taxi Höfer	12.12.20
	ALT 393			Taxi Fritsch	
	ALT 591			Taxi Fritsch	
Alsfeld Nordost ALT	ALT VB-38	VGO		Taxi Höfer	11.12.21
	ALT 390			Taxi Schmidt	
	ALT 394			Taxi Schmidt	
	ALT 396			Taxi Schmidt	
Alsfeld Süd	VB-15	ALV	VGO		10.12.22
	VB-16				
Lauterbach lokal	VB-21	Philippi	VGO		09.12.23
	VB-22				
	VB-24				
	VB-26				
	VB-28				
Vulkan-Express	VB-90	Philippi	VGO		27.10.24
	VB-91				
	VB-92				
	VB-93				
	VB-94				
Alsfeld West	VB-11	ALV	VGO		14.12.24
	VB-12				
	VB-13				
Alsfeld West ALT	ALT VB-12	VGO		Taxi Schmidt	14.12.24
	ALT VB-13				
Schotten/Ulrichstein	VB-60	ESE	VGO		13.12.25
	VB-61				
	VB-65				
Schotten/Ulrichstein ALT	ALT VB-60	VGO			13.12.25
	ALT VB-61			Sachs	
	ALT VB-65				



b) Landkreis Gießen

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen	Konzession bis
Reiskirchen/Fernwald	GI-21	ESE	VGO		10.12.22
	GI-22				
Biebertal/Heuchelheim	GI-41	VB Weber	VGO	Rainer Weber	09.12.23
	GI-42				
	GI-43				
	ALT GI-44				
Wettenberg	GI-81	VB Weber	VGO		09.12.23
Lollar/Lumdatal	GI-51	Erletz			09.12.23
	GI-52				
	GI-55				
Lollar Kleinbus	GI-51 K	VGO		City Taxi Winter	09.12.23
Grünberg	GI-74	ESE	VGO		14.12.24
	GI-77				
	GI-78				
	GI-79				
Grünberg ALT	ALT GI-73	VGO		Holzapfel	14.12.24
	ALT GI-74				
Großen-Linden ALT	ALT 378	VGO		Holzapfel	14.12.24
	ALT 379				
Linden/Langgöns	GI-32	VB Weber	VGO		13.12.25
	GI-35				
Linden/Langgöns ALT	ALT GI-35	VGO		VB Weber	13.12.25
Pohlheim ALT	ALT GI-37	VGO		Holzapfel	12.12.26
	GI-60				
Hungen/Lich	GI-61	ESE	VGO		12.12.26
	GI-62				
	GI-64				
Hungen/Lich ALT	ALT GI-63	VGO		Holzapfel	
	ALT GI-64				
Buseck/Reiskirchen	GI-25	Schwalb	VGO		11.12.27
	GI-26				
	GI-27				
	GI-28				
					<b>BF = Betriebsführer</b>

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg  
 City Taxi Winter, Biebertal  
 Erletz = Erletz Reisen GmbH, Staufenberg  
 ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg  
 Holzapfel = Minibus Holzapfel, Buseck

Rainer Weber = Rainer Weber Reisen, Biebertal  
 Schwalb = Verkehrsbetrieb Dieter Schwalb, Buseck  
 VB Weber = Verkehrsbetrieb Weber GmbH, Biebertal

Grau unterlegte Linienbündel wurden auf Basis einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung betrieben.

c) Wetteraukreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen	Konzession bis
Friedberg	FB-10	DeinBus	VGO		31.12.19
	FB-30				
	FB-31				
	FB-32				
	FB-33				
	FB-34				
	FB-35				
Nidda	FB-80	ARGE BES	VGO		11.12.21
	FB-81				
	FB-82				
	FB-83				
	FB-84				
Nidda ALT	ALT FB-85 ALT FB-86	VGO		StarLine	11.12.21
Büdingen/Gedern	FB-20	Stroh/Balser	VGO		10.12.22
	FB-22				
	FB-23				
	FB-24				
Büdingen/Gedern ALT	ALT FB-21 ALT FB-23 ALT FB-24	VGO		bis 14.12. Balser ab 15.12. Taxi Glaub.	10.12.22
Butzbach	FB-50	HLB Hessenbus	VGO		09.12.23
	FB-51				
	FB-52				
	FB-53				
	FB-54				
	FB-55				
	FB-56				
Butzbach Kleinbus	FB-51 K	HLB Hessenbus	VGO	Rausch	09.12.23
	FB-52 K				
	FB-58 K				
Florstadt	FB-01	Stroh/Balser	VGO		14.12.24
	FB-03				
Florstadt ALT	ALT FB-02 ALT FB-04	VGO		Taxi Team 3030 Pfanmüller	14.12.24
Bad Nauheim	FB-11	Stadtwerke Bad Nauheim GmbH		Stroh	14.12.24
	FB-12				
	FB-14				
	FB-15				



- Durchführung der Buspersonennahverkehrsleistungen auf den in Ziffer 4 genannten Linien mit insgesamt 11.299.500 Nutzwagenkilometern durch den Einsatz von insgesamt 315 Fahrzeugen zu einem Bestellentgelt in Höhe von 30.661 T€.
- ausschließliche Anwendung des RMV-Gemeinschaftstarifs
- Erfüllung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebenen Qualitätsanforderungen

## 5. Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

*„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“*

Als „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ bezeichnet die VO 1370 in Art. 2 g) *„(j)eden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird“.*

Die Betreiber haben für den auferlegten Verkehr im Berichtszeitraum folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

<b>Landkreis</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>NwKm (in Tsd.)</b>	<b>Ausgleichsleistung*</b>
Wetteraukreis	142	6.239	3.860 T€
<i>davon:</i>			
<i>VGO</i>	129	5.637	3.805 T€
<i>Stadtverkehre Bad Nauheim und Bad Vilbel</i>	13	602	55 T€
Landkreis Gießen	74	2.362	1.298 T€
Vogelsbergkreis	99	2.698	1.178 T€
<b>Summe</b>	<b>315</b>	<b>11.299</b>	<b>6.336 T€</b>

\* Mittel für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Mittel für den Lokalen Verkehr (MLV), Strukturhilfe ländlicher Raum (SHLR), Kooperationsförderung, Schwerbehindertenausgleich (§145 SGB)

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Querverbundes von der OVVG-Holding anteilige Verluste der VGO resultierend aus der Beauftragung von Verkehrsleistungen in Höhe von 6.553 T€ übernommen. Hiervon entfielen auf den Wetteraukreis 2.458 T€, den Landkreis Gießen 1.144 T€, den Vogelsbergkreis 2.951 T€.

## **6. Wettbewerb**

### **6.1. Ergebnisse eigenwirtschaftlicher Genehmigungsverfahren**

Im Berichtsjahr 2019 wurde kein eigenwirtschaftliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

### **6.2. Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr**

Im Berichtsjahr 2019 wurde für das Linienbündel „Vogelsberger Vulkan-Express“ ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.